

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 767, 794

Leitsatz: Allgemeine Ausgleichsklauseln in Prozeßvergleichen schließen es in der Regel aus, Ansprüche auf Grund der Vergleichsbedingungen zu erheben.

Aktenzeichen: 5 AZR 574/72
Urteil des BAG vom 5. April 1973

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 574/72

3 Sa 541/72 Hamm

Verkündet
am 5. April 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein und Musa für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. Oktober 1972 - 3 Sa 541/72 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war seit 1953 bei der Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin als Betriebsleiter mit Prokura tätig. Sein Monatsgehalt belief sich zuletzt auf 3.100,-- DM.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1971 kündigte die Klägerin das Dienstverhältnis zum nächst zulässigen Termin. Bereits mit Schreiben vom 12. Juni 1971 hatte die Klägerin den Beklagten mit sofortiger Wirkung beurlaubt.

Der Beklagte erhob beim Arbeitsgericht Bielefeld - 1 Ca 674/71 - Kündigungsschutzklage. Während dieses Verfahrens trat er ab 1. September 1971 als Abteilungsleiter in den Dienst der Firma Deutsche M -Werke in B . Er teilte dies der Klägerin mit Schriftsatz vom 28. September 1971 im Kündigungsschutzverfahren "vorsorglich zwecks Vermeidung von Rechtsnachteilen" mit.

Der Kündigungsschutzprozeß wurde durch den folgenden Prozeßvergleich vom 11. Januar 1972 abgeschlossen:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis durch ordentliche arbeitgeberseitige Kündigung am 30. Juni 1971 geendet hat.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger eine Abfindung gem. § 9/10 KSchG in Höhe von 27.500,-- DM (Siebenundzwanzigtausendfünfhundert Deutsche Mark). Mit diesem Betrag ist auch der etwaige Anspruch des Klägers aus der Pensionszusage abgegolten.
3. Der Kläger berührt sich der Rechte aus Gebrauchsmustern gegenüber der Beklagten zu 2). Etwaige sich hieraus ergebende Ansprüche des Klägers werden durch diesen Vergleich nicht berührt.
4. Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Tätigkeit sowie über Führung und Leistung zu erstellen, das in wohlwollender Form und ohne Schädigung der Berufsaussichten des Klägers abzufassen ist.
5. Die Parteien sind sich darüber einig, daß darüber hinaus irgendwelche Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, aus dem Arbeitsverhältnis nicht mehr bestehen.

Die Klägerin hält die Zwangsvollstreckung aus diesem Vergleich hinsichtlich eines Teilbetrags in Höhe von 9.471,-- DM für zulässig. Dieser Teilbetrag stellt die Summe des Gehalts

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dar, das der Beklagte in den Monaten Juli, August und September 1971 in Höhe von jeweils 3.157,-- DM erhalten hat. Die Klägerin ist der Auffassung, daß sie auf Grund der vergleichswisen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1971 einen Anspruch auf Rückgewährung dieser Gehaltszahlungen habe, und hat in dieser Höhe gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung aus Ziffer 2 des Prozeßvergleiches aufgerechnet. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 11. Januar 1972 wegen eines Betrages von 9.471,-- DM für unzulässig zu erklären,

hilfsweise,

die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 11. Januar 1972 wegen eines Betrages von 7.913,19 DM für unzulässig zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, seine Erstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt in Bielefeld und dem Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsträger an sie abzutreten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die Aufrechnung auf Grund der Nr. 5 des Prozeßvergleiches für rechtsunwirksam.

Mit Schriftsatz vom 11. Juli 1972 an das Arbeitsgericht Bielefeld hat der Beklagte, ferner den Prozeßvergleich "vorsorglich" angefochten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen; es hat das Bestehen der zur Aufrechnung gestellten Forderung auf Grund der Nr. 5 des Vergleichs verneint.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin das Ziel, das Urteil des ersten Rechtszuges wiederherzustellen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

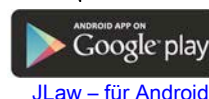
Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin die Aufrechnung als Einwendung gegen den durch den Vergleich vom 11. Januar 1972 begründeten Anspruch des Klägers auf Zahlung von 27.500,-- DM gemäß § 767 Abs. 2 ZPO geltend machen kann. Denn der die Aufrechnung begründende Tatbestand ist nicht, wie dies

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nach § 767 Abs. 2 ZPO erforderlich ist, nach, sondern spätestens im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses entstanden. Auf die Erklärung der Aufrechnung kommt es für die Frage des Entstehens des Einwendungstatbestandes nicht an (BAG 3, 17 = AP Nr. 1 zu § 767 ZPO).

Einer abschließenden Stellungnahme des Senats hierzu bedarf es jedoch nicht, denn der zur Aufrechnung gestellte Anspruch der Klägerin besteht nicht. Dieser Anspruch ist, wie das Landesarbeitsgericht frei von Rechtsirrtum dargelegt hat, durch die Ausgleichsklausel in Nr. 5 des Prozeßvergleiches vom 11. Januar 1972 ausgeschlossen. Es ist kein Rechtsfehler erkennbar, wenn das Landesarbeitsgericht diese Klausel als eindeutig und nicht im Sinne des Standpunktes der Klägerin auslegbar bezeichnet. Eine Ausgleichsklausel, die alle Ansprüche aus einem beendeten Arbeitsverhältnis bereinigt, gleichgültig auf "welchem Rechtsgrund" sie beruhen, erfaßt in der Regel alle wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Ansprüche, also auch Ansprüche auf Rückgewähr überzahlten Arbeitslohns, die sich rechtlich auf § 812 BGB stützen und sich überhaupt erst aus den Bedingungen des Vergleichsabschlusses ergeben. Jede andere Auffassung ist mit der allgemeinen Prozeßvergleichspraxis unvereinbar und würde den erstrebten Vergleichsfrieden von vornherein in Frage stellen. Ziel allgemeiner Ausgleichsklauseln ist es, das streitige Rechtsverhältnis abschließend friedlich zu regeln. Der darin bekundete Vergleichswille wäre wertlos, wenn die Bedingungen des Vergleichs Quelle neuer über den Vergleichsinhalt hinausgehender gegenseitiger Ansprüche und damit auch weiteren Parteistreits sein könnten.

Bei der vorstehenden allgemeinen Regel muß es im Streitfall um so mehr verbleiben, als die Klägerin nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts das mögliche Bestehen des Rückgewähranspruchs im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses mindestens hat kennen müssen; denn sie selbst hatte das Arbeitsverhältnis vor Vergleichsabschluß als über den 30. Juni 1971 hinaus fortbestehend behandelt und demgemäß das Gehalt bis Ende September

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1971 an den Beklagten weitergezahlt. Es war danach allein Sache der Klägerin, die Frage der Rückgewähr zuviel gezahlten Lohns aus Anlaß der Vorverlegung des Endigungszeitpunktes des Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand der Vergleichsverhandlungen zu machen; für den Beklagten bestand kein Anlaß, diesen Punkt von sich aus in die Verhandlungen einzuführen. Die Untätigkeit der Klägerin in dieser Frage zur Zeit des Vergleichsabschlusses läßt demnach nur den Schluß zu, daß auch mögliche Ansprüche auf Rückgewähr überzahlten Lohns von der Ausgleichsklausel des Vergleichs erfaßt werden sollten.

Ob der Vergleich als Ganzes wegen der vom Beklagten ausgesprochenen hilfsweisen Anfechtung oder, wie die Revision meint, gemäß § 779 BGB von Anfang an unwirksam ist, kann im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden. Dies kann nur im Wege der Fortsetzung des durch den Vergleich abgeschlossenen Kündigungsschutzverfahrens geschehen (ständige Rechtsprechung: vgl. BAG AP Nr. 10 und 16 zu § 794 ZPO).

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Dr. Schröder

Zugleich für
den im Urlaub
befindlichen
Richter Bichler

Dr. Döderlein

Musa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)